

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1123/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: FBL I-022-94	Federführung: Fachbereich I	Datum: 03.11.2020

Mitgliedschaft ekom21-KGRZ Hessen

Beratungsfolge Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich öffentlich
---	---

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Mitgliedschaft der Gemeinde Niedernhausen im Verband **ekom21-KGRZ Hessen**, 35398 Gießen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.

2. Für den Rest der Wahlzeit der Gemeindevertretung (bis 31.03.2021) wird keine Wahl von Vertretung und Stellvertretung für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen vorgenommen.

Deren Wahl gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erfolgt durch die neu zu wählende Gemeindevertretung (Wahlzeit ab 01.04.2021) im Rahmen der konstituierenden Sitzung.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: - entfällt -

Sachverhalt:

1. Allgemeiner Rahmen

Wesentliche Voraussetzung für das tägliche Verwaltungshandeln der Kommunalverwaltungen ist mehr und mehr der Einsatz von Informationstechnologien. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die kommunalen Aufgaben zunehmend komplexer und vielschichtiger werden und eine stärkere Vernetzung mit anderen Behörden,

Verwaltungsebenen und Einrichtungen erfordern. Schwindende personelle und begrenzte finanzielle Ressourcen sowie immer kürzere Innovationszyklen erfordern eine immer stärkere Nutzung und Bündelung des IT-Know-hows und der IT-Leistungen. Vor diesem Hintergrund eröffnen sich für die hessischen Kommunalverwaltungen im Rahmen der Mitgliedschaft bei ekom21 erhebliche Einspar- und Synergieeffekte.

Die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom21) steht für das größte BSI-zertifizierte kommunale IT-Dienstleistungsunternehmen in Hessen, für das Drittgrößte in Deutschland und für stetige Weiterentwicklung seit 1970. Erfahrung, Kompetenz und Qualität – das sind die drei Faktoren, die zum langjährigen Erfolg der ekom21 beitragen.

Seit fast 50 Jahren betreut die ekom21 Kommunalverwaltungen mit aktuell über 450 engagierten Mitarbeitern in ganz Hessen. Damit ist die ekom21 eine der ältesten kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen in Hessen. Als BSI-zertifizierter Service-Provider bietet die ekom21 für ihre Mitglieder ein umfassendes Produkt-, Lösungs- und Dienstleistungsportfolio an,

- mit über 80 Softwarelösungen, individuell auf den jeweiligen Kunden angepasst, die die jeweiligen aktuellen rechtlichen Vorgaben abdecken und einbeziehen,
- mit einem BSI-zertifizierten Rechenzentrumsbetrieb mit über 2.000 Servern,
- mit eigenem abgesicherten Datennetz zu allen Verwaltungen in Hessen,
- mit einem Command-Center, das die IT-Sicherheit täglich 24 Stunden gewährleistet,
- mit einem Angebot von Hardware-Komplettlösungen und
- ausführliche IT-Sicherheitsberatung und -services durch speziell geschulte Mitarbeiter.

Die Erfahrungen der breiten Anwendergemeinschaft sind die Basis und der Antrieb für die kontinuierliche Weiterentwicklung der von der ekom21 angebotenen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Im engen Kontakt zu den Mitgliedern, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Hessen, stimmt die ekom21 die Entwicklung ihres Produktportfolios auf die spezifischen Bedarfe der kommunalen Verwaltung kontinuierlich ab. In vielen Fällen kann die ekom21 aufgrund ihrer Größe auch auf die Entwicklungsprozesse bei externen Herstellern und Lieferanten, im Sinne seiner Mitglieder, Einfluss nehmen. Die hessischen Kommunen haben hierdurch eine starke und sichere Partnerschaft.

II. Rechtlicher Rahmen

Die ekom21 ist ein Kommunales Gebietsrechenzentrum nach dem hessischen Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts auf die die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Gemeinschaftsarbeit (KGG) Anwendung finden.

Organe der ekom21 sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ und repräsentiert die Mitglieder der ekom21. Sie tritt in der Regel im Juni und Dezember jeden Jahres zusammen und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes (z. B. das Entgelt- und Leistungsverzeichnis, den Wirtschaftsplan). Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.

Dem Verbandsvorstand obliegt gemeinsam mit der Geschäftsführung die operative Führung des Zweckverbandes. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsversammlung gewählt.

Die Geschäftsführung, Verwaltung und Vertretung der ekom21 erfolgt durch die Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch den Verbandsvorstand bestellt und

handeln nach den Beschlüssen von Verbandsversammlung und Vorstand. Zurzeit sind zwei gleichberechtigte Geschäftsführer bestellt (Herr Direktor Herr Bertram Huke und Herr Direktor Ulrich Künkel).

III. Finanzieller Rahmen

Unmittelbare finanzielle Mehraufwände sind im Rahmen der Mitgliedschaft nicht zu erwarten.

Mit dem Beitritt zur ekom21 ist keine Verpflichtung verbunden, Geschäftsanteile zu zeichnen, Beitrittsgelder zu zahlen oder Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der ekom21 besteht ebenfalls nicht. Die Mitglieder sind vielmehr frei in der Wahl, bei wem sie Leistungen der Informationstechnik beziehen. Im Rahmen des Zweckverbandes können die Mitglieder Aufträge schnell und flexibel vergeben.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt die ekom21 eine eigene Rechtsfähigkeit. Eine unmittelbare Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der ekom21 Dritten gegenüber besteht daher nicht.

Die ekom21 deckt Ihren Finanzbedarf aus den mit den erhaltenen Aufträgen erzielten Entgelten. Die wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung durch die ekom21 ist hierbei langfristig gewährleistet. Die erwirtschafteten Gesamterlöse konnten in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich und signifikant gesteigert werden. Sie lagen im Jahr 2019 bei 162,9 Mio. €, im Jahr 2018 bei 137,4 Mio. €, im Jahr 2017 bei 113,9 Mio. € und im Jahr 2016 bei 105,6 Mio. €. Dementsprechend lässt sich eine positive Fortführungsprognose feststellen.

Darüber hinaus decken wir die zu erwartenden Kosten für Pensionen und Beihilfeverpflichtungen in Form von jährlich steigenden Rückstellungen; derzeit mehr als 30 Mio. €. Damit gewährleisten wir, dass hier kein finanzielles Risiko für unsere Mitglieder erwächst. Sollten wider Erwarten etwaige Liquiditätslücken entstehen, müssten die Mitglieder diese allerdings beheben.

Bei einer durch die Mitglieder beschlossenen Auflösung der ekom21 haben diese etwaige Finanzlücken, die aus der Abwicklung entstehen, auszugleichen. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine **finanzielle Auseinandersetzung** mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung statt.

IV. Beitrittsvoraussetzungen

Ein Beitritt zur ekom21 ist für alle Kommunen in Hessen durch einen an die Geschäftsleitung der ekom21 gerichteten schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft möglich. Über den Aufnahmeantrag müssen Vorstand und Verbandsversammlung positiv beschließen.

Die Aufnahme des Mitglieds ist mit dem Genehmigungsvermerk des zuständigen Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde der ekom21 öffentlich bekannt zu geben.

(Quelle: Informationsblatt der Geschäftsführung der ekom21)

Bewertung durch die Verwaltung:

Die ekom21 ist auf Lösungen für den Öffentlichen Dienst spezialisiert. Um diese Dienste in Anspruch nehmen zu können, müssten ohne eine Mitgliedschaft teilweise sehr komplexe Ausschreibungen erstellt werden, was Zeit und ggf. weitere externe Beratung benötigt. Da die Kombination aus „Öffentlicher-Dienst-Spezialisierung“ und „IT-Spezialisierung“ in der Privatwirtschaft extrem selten und in der Region nach hiesigem Kenntnisstand überhaupt nicht in der gewünschten Qualität vorhanden ist, wäre die ekom21 bei vielen Dienstleistungs- und Hardwareausschreibungen ohnehin regelmäßig der Gewinner und unser präferierter

Geschäftspartner.

Bei der Beschaffung von Lizenzen greift die ekom21 auf einen extrem günstigen Rahmenvertrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zurück. Bei „Microsoft“-Produkten hat die ekom21 bisher alle Ausschreibungen gewonnen, teilweise mit deutlichen Preisdifferenzen. Bei vielen Produkten ist bereits bei der Markterkundung eindeutig, dass die ekom21 eine Ausschreibung deutlich gewinnen wird. Trotzdem muss derzeit ausgeschrieben bzw. müssen Vergleichsangebote eingeholt werden, was in nicht unerheblichem Maße personelle Ressourcen bindet. Zukünftig könnten Beschaffungen von Lizenzen nach der Markterkundung direkt bei der ekom21 erworben werden (wenn offensichtlich ist, dass es kein wirtschaftlicheres Angebot geben wird).

Die ekom21 bietet eine breite Palette von Softwareprodukten an. Die Produkte sind speziell für die Kommunalverwaltung entwickelt. Sollte eine Bedarfsanalyse, eine Markterkundung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben, dass ein Software-Produkt der ekom21 den Bedarf der Verwaltung optimal decken wird, könnte dieses zeitnah und ohne eine Ausschreibung beschafft werden. Gerade Softwareprodukte sind schwierig auszuschreiben, da Software und ihre Eignung nur zu einem Teil in messbaren Kriterien erfassbar ist. In den Fällen, in denen die ekom21 ein optimales Produkt anbietet, kann die Verwaltung zukünftig deutlich schneller agieren, was wichtig ist, um den Anschluss an die Digitalisierung nicht zu verlieren.

Fazit:

1. Überall dort, wo eigene Analysen und Markterkundungen ergeben, dass ein Produkt der ekom21 den Bedarf der Verwaltung optimal und wirtschaftlich deckt, könnte durch eine ekom21-Mitgliedschaft **auf eine aufwändige Ausschreibung verzichtet** und hierdurch Zeit und Geld gespart werden.

Wenn eine Markterkundung unklare bzw. nicht eindeutige Ergebnisse bringt, würde die Verwaltung weiterhin Ausschreibungen durchführen, da durch die Mitgliedschaft keinerlei Form von „Abnahmezwang“ besteht.

2. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verpflichtung der Gemeinde, nach Online-Zugangsgesetz (OZG), bis 31.12.2022 alle Dienstleistungen digital zur Verfügung zu stellen, wird verwaltungsseitig empfohlen, der ekom21 beizutreten.

Auch wäre es durch eine Mitgliedschaft der Gemeinde (über die Vertretung in der Verbandsversammlung) möglich, auf die **wesentlichen Entscheidungen** des Verbandes, wie z.B. Grundlagen der Geschäftspolitik, Nutzungsentgelte etc., Einfluss nehmen zu können.

Aus den vorgenannten Gründen sind der RTK, der MTK sowie die Städte Taunusstein und Idstein der ekom21-KGRZ Hessen kürzlich beigetreten bzw. planen, Anträge auf Mitgliedschaft zu stellen.

3. Die Leitung des Fachbereichs „Recht und Verträge“ der ekom21 hat uns auf Anfrage telefonisch mitgeteilt, dass nach aller Voraussicht im Juni 2021 die nächste turnusmäßige Sitzung der Verbandsversammlung stattfinden wird.

Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, für den Rest der Wahlzeit der Gemeindevertretung (bis 31.03.2021) auf die Wahl von Vertretung und Stellvertretung für die Verbandsversammlung der ekom21-KGRZ Hessen zu verzichten.

Deren Wahl gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung würde dann erstmals durch die neu zu wählende Gemeindevertretung (Wahlzeit ab 01.04.2021) im Rahmen der konstituierenden Sitzung erfolgen.

Gleichwohl wäre die Aufnahme der Gemeinde als Mitglied schon zum 01.01.2021 – bei sinngemäßer Anwendung des § 51a HGO „Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung“ – grundsätzlich möglich.

Im Übrigen kann auf die **Satzung** der **ekom21-KGRZ Hessen** verwiesen werden; vgl. hierzu **Anlage 1**.

4. Hinsichtlich der Abklärung **etwaiger finanzieller Risiken einer Mitgliedschaft** bei ekom21-KGRZ Hessen haben wir uns mit dem Verband in Verbindung gesetzt. Hierzu liegt uns eine umfängliche Stellungnahme von ekom21 (Herrn Direktor Bertram Huke) vor, die dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt ist.

Frank
Verwaltungsobererrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der ekom21-KGRZ Hessen

Anlage 2: Schreiben von Herrn Direktor Huke vom 29.10.2020